

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Grünwalder Einkehr GmbH & Co. KG (im Folgenden: GWE), Nördliche Münchner Str. 2, 82031 Grünwald

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung von Bankett- und Restaurationsräumen seitens der GWE (Auftragnehmer) sowie für das Dienstleistungsangebot (Catering) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber (im folgenden Veranstalter oder Auftraggeber).
2. Sie gelten in gleicher Weise für den Gartenbereich, die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen, Wand- und anderer Flächen.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die GWE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 4.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung, Verjährung

1. Angebote der GWE sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung von Seiten des Auftraggebers zustande. Nur der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind Vertragsparteien. Ist der Auftraggeber nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher oder Organisator eingeschaltet, so hat der Auftraggeber dies unter Angabe des Namens / der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten der GWE in eindeutiger Form schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die GWE vom Auftraggeber über den Veranstaltungszweck zwingend zu informieren.
2. Handelt der Auftraggeber für einen Dritten, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Auftraggeber und etwaige von ihm bevollmächtigte oder beauftragte Vermittler, Auftraggeber oder Organisatoren haben Kenntnis davon, dass Nutzung der Räume nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Inhalte dargestellt werden. Der Auftraggeber versichert gegenüber der GWE keinerlei solcher Zusammenkünfte zu veranstalten und verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
3. Wird durch den Vertragsschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der GWE ausgeschlossen.
4. Mitarbeiter der GWE sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die GWE.
5. Die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen. Die Erfüllung der zuvor genannten Verpflichtungen hat er auf Verlangen der GWE nachzuweisen.

III. Leistungen, Preise, (Voraus-) Zahlung

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Sofern ausdrücklich Nettopreise angegeben wurden, sind diese zzgl. der gesetzlichen MwSt. zahlbar. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers.
2. Der angegebene Leistungsumfang vom Auftraggeber gilt für Speisen- und Getränkefolge, Personenanzahl, Dekorationswunsch, sowie Beginn und Ende der Veranstaltung mit Unterschrift des Auftraggebers als verbindlich vereinbart.
3. Müssen Teile des Menüs oder Buffets durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, ersetzt werden, ist die GWE berechtigt, eine Menü- oder Buffetänderung vorzunehmen. Die GWE verpflichtet sich in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des zu ersetzenden Produkts möglichst nahekommt. Falls die notwendige Ersatzbeschaffung beim Wareneinsatz eine Kostensteigerung von mehr als 5% bedingt, ist der 5% übersteigende Kostenanteil durch den Auftragnehmer zu tragen.

4. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift den Leistungsumfang, der als Berechnungsgrundlage dient. Darüber hinaus bestellte und in Anspruch genommene Leistung durch den Auftraggeber werden nach tatsächlichem Umfang in Rechnung gestellt.
5. Mit Bestätigung des Vertrags durch den Auftraggeber stellt die GWE die vereinbarte Mindestmiete für die gebuchte Räumlichkeit und/oder Umsatzgarantie in voller Höhe als Vorauszahlung dem Auftraggeber in Rechnung. Für den Fall, dass keine Mindestmiete vereinbart wurde, hat der Auftraggeber eine Kreditkartengarantie an den Auftragnehmer in voller Höhe des vereinbarten Menü- oder Büffetpreis zu leisten. Bei Zahlungsanweisung sind der Name des Auftraggebers sowie das Veranstaltungsdatum anzugeben.
6. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber können abweichende Vorauszahlungen und Zahlungstermine in Textform vereinbart werden. Die Schlussrechnung ist am Ende der Veranstaltung zur Bezahlung fällig.
7. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als 4 Monate, so behält sich die GWE das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren. Erhöht sich der Preis um mehr als 6% kann der Auftraggeber ohne weitere Kosten vom Vertrag zurücktreten.

IV. Rücktritt des Auftragnehmers

1. Die Angebote der GWE verlieren ihre Wirksamkeit, wenn diese eine schriftliche Annahmeerklärung nicht binnen einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang des Angebots vom Auftraggeber zugeht.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, vorausgesetzt, die gemäß III Nr. 5 vom Auftraggeber zu leistende Vorauszahlung auf die Mindestmiete, ist nicht spätestens 10 Werktage nach Zustandekommen des Veranstaltungsvertrags geleistet worden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt aus folgenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten:
 - a. Der Anlass oder Zweck der Veranstaltung ist gesetzeswidrig;
 - b. Der Auftraggeber und etwaige von ihm bevollmächtigte oder beauftragte Vermittler, Auftraggeber oder Organisatoren haben die Räume der GWE schuldhaft unter irreführenden oder falschen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht (Identität des Leistungsempfängers, Zahlungsfähigkeit, Veranstaltungszweck);
 - c. Höhere Gewalt oder nicht zu vertretende Betriebsstörungen durch Streiks, Erkrankung einer nicht unerheblichen Zahl von Mitarbeitern oder andere von der GWE nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die durch zumutbare Aufwendungen nicht überwunden werden können, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, oder wenn trotz bestehender Vereinbarungen mit Lieferanten der GWE die Lieferung erforderlicher Materialien nicht möglich ist, ohne dass es die GWE zu vertreten hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers objektiv als nicht erscheinen lassen und der Auftraggeber keine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises leistet.
 - d. Die GWE hat einen begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung das Ansehen und die Sicherheit der GWE, sowie den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder dessen Betrieb in der Öffentlichkeit gefährden kann.
4. Es besteht kein Schadensersatzanspruch bei berechtigtem Rücktritt seitens der GWE gegenüber dem Auftraggeber.

V. Rücktritt des Auftraggebers / Stornierungsbedingungen

1. Der Veranstalter kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Parteien ein Rücktrittsrecht vertraglich vereinbart haben oder ein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers kann eine Vertragsaufhebung vereinbart werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen.
2. Folgende Stornierungsbedingungen kommen im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers zur Anwendung:
 - a. **1 Monat vor vereinbartem Veranstaltungstermin:**
ist der Rücktritt kostenfrei

- b. **Rücktritt zwischen 30 bis 20 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin:**
Raummiete gemäß Auftragsbestätigung bzw. vereinbarter Garantieuumsatz. Ist keine Raummiete bzw. Garantieuumsatz vereinbart, werden ersatzweise 30% des vereinbarten Menüpreis für die vereinbarte Personenzahl in Rechnung gestellt.
 - c. **Rücktritt zwischen 19 Tage bis 6 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin:**
Raummiete gemäß Auftragsbestätigung bzw. vereinbarter Garantieuumsatz. Ist keine Raummiete bzw. Garantieuumsatz vereinbart, werden ersatzweise 50% des vereinbarten Menüpreis für die vereinbarte Personenzahl in Rechnung gestellt.
 - d. **Bei Rücktritt ab 5 Tage und weniger vor vereinbartem Veranstaltungstermin:**
Raummiete gemäß Auftragsbestätigung bzw. vereinbarter Garantieuumsatz. Ist keine Raummiete bzw. Garantieuumsatz vereinbart, werden ersatzweise 70% des vereinbarten Menüpreis für die vereinbarte Personenzahl in Rechnung gestellt.
3. Ist der Speisen- und/oder Getränkeumsatz in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt, etwa im à la carte Bereich, so wird für die Berechnung je Teilnehmer ein Speisenumsatz in Höhe von € 35,00 und Getränkeumsatz in Höhe von € 15,00 angesetzt. Waren für die Veranstaltung noch keine Raummieten veranschlagt, so gelten die für den Zeitraum gültigen Raummietenpreise.
 4. Im Falle eines Rücktritts hat der Auftraggeber, die durch ihn bestellte Fremdleistungen Dritter (z.B. Dekoration, Musik etc.), im vollen Umfang zu tragen, soweit diese nicht mehr storniert werden können.
 5. Wird die Veranstaltung aus Gründen nicht durchgeführt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so finden die für die Stornierung genannten Regelungen zur Vergütung Anwendung. Das Recht der GWE weitergehenden Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Wird die Veranstaltung aus Gründen nicht durchgeführt, die keine der Parteien zu vertreten hat, so behält die GWE den Anspruch auf Zahlung der Miete.
 6. Dem Auftraggeber kann einen Nachweis erbringen, dass der GWE kein oder ein geringer Schaden entstanden ist

VI. Mitbringen von Speisen, Getränke, Dekorationsmaterial und sonstige Gegenstände

1. Es wird dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, Speisen, Getränke und eigenes Dekorationsmaterial mitzubringen. Ausnahmen wie Ein-/Umbauten, das Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, Änderungen an oder der Ein- und Aufbau eigener technischer Einrichtungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GWE zulässig.
2. Das Mitbringen von Sachen und Gegenständen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keiner Haftung für Verlust, Untergang, Beschädigung, auch nicht für Vermögensschäden bei durch den Auftraggeber mitgebrachten Sachen und Gegenständen – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers.
3. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfalle kann die GWE die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.
4. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach der Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, darf die GWE die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die GWE für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind.

VII. Einbringung Lieferanten

1. Der Auftraggeber kann Dritte nur mit Zustimmung der GWE mit der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von Waren in der Grünwalder Einkehr beauftragen. Dies gilt insbesondere für Dekorations- und musikalische Leistungen. Soweit die GWE im Auftrag des Auftraggebers technische oder sonstige Einrichtungen und Leistungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.

2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die GWE von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

VIII. Werbung

1. Schriftliche Werbung oder Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art in den Räumen der „Grünwalder Einkehr“ enthalten, bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die GWE.
2. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die GWE zum Rücktritt vom Vertrag.

IX. Datenschutz, Datenverwendung, Bildveröffentlichungen

1. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Zusendung von Informationen der GWE bis auf Widerruf einverstanden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen wird verwiesen auf die Datenschutzbestimmungen der GWE unter <https://www.gruenwalder-einkehr.de/datenschutz/>
2. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass eine Auswahl der während der Veranstaltung entstandenen Bilder auf der Homepage der GWE oder von ihr verfassten Artikeln und Büchern oder auf sozialen Netzwerken (wie z. B. Facebook, Twitter oder Instagram) veröffentlicht werden können.

X. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Auftragnehmers aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche oder Rechte ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers

XI. Pflichten, Haftung, Schadensersatz, Verjährung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die genaue Personenzahl dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Diese gilt als Rechnungsgrundlage
2. Bei erheblicher Reduzierung der tatsächlichen von der bestellten Personenanzahl von mehr als 10%, hat der Auftragnehmer das Recht, die auf Basis der bestellten Personenanzahl bestätigten Räumlichkeiten bzw. Tische unter Anpassung der ggf. abweichenden Raummiete bzw. des ggf. abweichenden Mindestumsatzes zu ändern und die Gäste ihrer tatsächlichen Anzahl entsprechend anderweitig zu platzieren.
3. Wird die Abweichung der Personenzahl nicht mitgeteilt, so berechnet sich der Preis nach der in der Bestellung genannten Teilnehmerzahl, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte Preis ist.
4. Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl überschritten, so wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für bestellte und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise bzw. im Betrieb des Auftragnehmers geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber veranlasste Leistungen und etwaige Auslagen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsgesellschaften.
6. Der Auftraggeber hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die GWE kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

7. Die GWE haftet mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- oder Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der GWE für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
8. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der GWE ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderen Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der GWE auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.
9. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren grundsätzlich in einem Jahr, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt. Bei einem Verbraucher als Auftraggeber gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger wusste oder hätte wissen müssen, dass er diesen Anspruch auch durchsetzen kann. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XII. Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.
2. Die GWE ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers in einer für diese zumutbare Weise die geschuldete Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen.
Raumänderungen bleiben der GWE vorbehalten, wenn die Räume in Größe und Ausstattung gleichwertig sind.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Das UN-Kaufrecht und das Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile München.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingung nicht berührt.

Grünwalder Einkehr GmbH & Co. KG

gez. Arabella Schörghuber